

# VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



**Dr. Gerd W. Zimmermann**

Facharzt für  
Allgemeinmedizin  
Kapellenstraße 9,  
D-65719 Hofheim

## Bescheinigungen müssen kosten

— Patienten verlangen nicht selten in der Praxis Bescheinigungen für Schule, Sportverein oder Ausbildungsstätte. Solche Leistungen sollten nicht gratis abgegeben werden, da dies als Verstoß gegen das Werbeverbot in der Berufsordnung gewertet werden kann.

Wird beispielsweise die Anwesenheit des Patienten für einen bestimmten Zeitraum in der Praxis bescheinigt, kann dem Patienten eine Rechnung nach GOÄ-Nr. 70 ausgestellt werden. Dabei ist es zweckmäßig, den gesetzlich versicherten Patienten darauf hinzuweisen, dass er diese Kosten für die Bescheinigung selbst tragen muss, da diese nicht von den Krankenkassen übernommen werden. Private Krankenversicherungen sind ebenfalls nicht verpflichtet, die Kosten für solche Wunschleistungen, die nach § 12 der GOÄ als solche auf der Rechnung zu kennzeichnen sind, zu übernehmen.

### MMW-Kommentar

*Verlangt der Patient Kopien von Befunden, ist keine Gebühr nach GOÄ berechnungsfähig. Zum Ansatz kommen aber die Auslagen für die Kopien und ggf. Portokosten. In Anlehnung an das Gerichtskostengesetz kann ein Betrag von je 0,50 Euro bei bis zu 50 Kopien und für jede weitere Kopie 0,15 Euro zugrundegelegt werden. Bei Kopien in Verbindung mit einem Gutachten nach den Nrn. 80, 85 oder 90 GOÄ kann die Nr. 96 GOÄ mit 0,17 Euro je Kopie berechnet werden. Sind die Kopien für einen weiterbehandelnden Arzt bestimmt, gilt die Nr. 01602 EBM.*

## Ist das deutsche Gesundheitswesen wirklich so schlecht?

— Die Daten von Eurostat für das Jahr 2007 zeigen deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in der Lebenserwartung ohne Behinderung. Bei Männern in der EU lag der Prozentsatz bei 80,9%, davon in Norwegen bei 89,3%, bei 89,1% in Malta, in Island bei 88,6%, in Schweden bei 87,4%, in Rumänien bei 86,1% und in Griechenland bei 84,2%. Frauen in der EU erreichten einen Durchschnittswert von 75,8%, davon 87,3% in Malta, 83,4% in Island, in Norwegen

82,7%, in Schweden 82,5% und in Rumänien 81,1%.

In Deutschland haben Männer zu 71,9% eine Lebenserwartung ohne Behinderung, Frauen zu 69,4%. Das ist bei Männern der schlechteste Wert in der EU, bei den Frauen liegt Deutschland im unteren Drittel. Den besten Wert mit 89,3% bei Männern hat Norwegen und mit 85,1% bei Frauen Bulgarien. Da die Belastung einer Behinderung insbesondere die Ausgaben im Gesundheitswesen und die Rentenzahlungen tangiert und die Zahl der EU-Bürger, die 65 Jahre und älter sind, ansteigt, haben diese Werte einen erheblichen Einfluss auf die nationalen Sozialausgaben.

Tabelle		
Lebensjahre ohne Behinderung in der EU 2007 (%)		
Land	Männer	Frauen
Belgien	82,1	77,1
Dänemark	81,4	74,5
Deutschland	71,9	69,4
Niederlande	79,6	72,4
Finnland	76,5	71,3
Schweden	87,4	82,5
Großbritannien	83,5	80,7
Norwegen	89,3	82,7

[Quelle: EUROSTAT 2008]

**In Ländern mit traditionell vorhandenen Hausarztssystemen bleiben die Bürger deutlich länger frei von gesundheitlichen Behinderungen!**

### MMW-Kommentar

*Grenzt man den Vergleich auf die EU-Staaten ein, in denen traditionell das Gesundheitswesen über Hausarztmodelle gesteuert wird (Tabelle), wird das schlechte Abschneiden Deutschlands verständlich. Umso bedauerlicher ist deshalb, dass der endlich auch in Deutschland begonnene Weg in eine Hausarztzentrierung von der aktuellen Bundesregierung regelrecht abgewürgt wird.*

## Impfungen sind im Notdienst nur begrenzt berechnungsfähig

— Impfleistungen sind im organisierten Notfalldienst grundsätzlich nicht nach den Abrechnungspositionen der regionalen Impfvereinbarung abrechnungsfähig. Bei Tetanus- und Tetanus-Diphtherie-Impfungen kann jedoch die alleinige aktive Immunisierung im Verletzungsfall notwendig werden. Die Leistung ist dann allerdings Bestandteil der Versicherten- oder Grundpauschale.

### MMW-Kommentar

*Beachtenswert ist ferner, dass im organisierten Notfalldienst in der Regel die jeweilige Sprechstundenbedarfsvereinbarung (SSB) nicht gilt und der Impfstoff deshalb grundsätzlich auf den Namen des Patienten verordnet werden muss.*